

**16. Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Notarztsystem des Kreises Mettmann  
vom 21.03.2024**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 21.03.2024 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes / der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 572,00 Euro erhoben.  
  
b) Für den Einsatz des Notarztes / der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 572,00 Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 425,00 Euro erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.04.2024, in Kraft.